

STEUERTRICK NUTZEN

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: So retten Sie 2024 die Steuerfreiheit

Der „wirtschaftliche Geschäftsbetrieb“ ist jener Bereich des gemeinnützigen Vereins, für den sich der Fiskus ganz besonders interessiert. Schließlich werden Körperschaft- und Gewerbesteuer fällig, wenn Ihr Verein die Umsatzgrenze (inklusive Umsatzsteuer) von 45.000 Euro reißt (§ 64 Abs. 3 Abgabenordnung, kurz: AO). Zudem verlangt er Vorauszahlungen, wenn Ihr Verein dadurch steuerpflichtig geworden ist.

Nun sind aber verschiedene Konstellationen denkbar:

- ▷ **In diesem Jahr ist Ihr Umsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken.**

So gehen Sie vor:

Stellen Sie in diesem Fall jetzt noch einen Antrag beim Finanzamt, die weiteren Vorauszahlungen 2024 auf „Null“ zu stellen. Zwar bekommen Sie bereits gezahlte Vorauszahlungen erst mit der nächsten Steuererklärung zurück – aber Sie können immerhin die Liquidität der Vereinskasse schonen, indem Sie jetzt weitere Vorauszahlungen „stoppen“.

- ▷ **Ihr Verein ist 2023 körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig geworden (45.000-Euro-Grenze überschritten) – und Sie haben das erst bei der Erstellung der Steuererklärung bemerkt.**

So gehen Sie vor:

Wenn Sie Ihre Steuererklärung 2023 noch nicht abgegeben haben, können Sie jetzt noch für geplante Anschaffungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag bilden. Möglicherweise können Sie dadurch den Gewinn im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb so weit senken, dass keine Steuernachzahlung und keine „angepassten“ Vorauszahlungen fällig werden. Denn: Solange der Gewinn 5.000 Euro nicht übersteigt, können Sie sich Körperschaft- und Gewerbesteuer sparen (§ 24 Körperschaftsteuergesetz (KStG)) und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG).

- ▷ **Ihr Verein wird in diesem Jahr die Umsatzgrenze reißen, Sie möchten aber Steuerpflicht verhindern**

Auch hier gilt: Den Gewinn können Sie jetzt aber noch durch klug geplante Anschaffungen retten – mit dem Investitionsabzugsbetrag.

So gehen Sie vor und nutzen den Investitionsabzugsbetrag

Mit dem Investitionsabzugsbetrag haben Sie die Möglichkeit, für den Verein eine steuermindernde Rücklage für eine Anschaffung in nicht-bewegliche Wirtschaftsgüter (für sich allein nutzbare, nicht bewegliche Wirtschaftsgüter wie Pkw, Möbel, Computer etc.) innerhalb der folgenden 3 Jahre zu bilden (§ 7g Abs. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz (EStG)). Diese Rücklage darf sich auf maximal 50 % der geplanten Anschaffungskosten belaufen.

Diesen Betrag können Sie dann schon im Jahr der Bildung (das sogar noch für die Steuererklärung 2023) wie eine Betriebsausgabe geltend machen, obwohl Sie tatsächlich noch gar kein Geld ausgegeben haben. Entsprechend sinkt der Gewinn und Sie bleiben möglicherweise unter der 5.000-Euro-Grenze. Die Steuerpflicht ist vom Tisch!

Diese 3 grundsätzlichen Voraussetzungen müssen Sie einhalten:

- ▷ Der Gewinn im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beträgt im Jahr der Bildung vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags höchstens 200.000 Euro (für Einnahmen-Überschuss-Rechner).
- ▷ Der Gegenstand, für den Sie den Investitionsabzugsbetrag bilden, ist beweglich, also beispielsweise keine Immobilie. Erlaubt aber wären z. B. Kaffeemaschine für die Vereinsgaststätte, neue Regale, neuer Computer, Vereinsfahrzeug usw.

Achtung: Nicht geltend gemacht werden dürfen Güter des Umlaufvermögens, geleaste und unbewegliche Wirtschaftsgüter. Dazu zählen Grundstücke und Gebäude, aber auch Softwares und andere immaterielle Güter.

- ▷ Der Gegenstand wird im Jahr der Anschaffung und im darauffolgenden Jahr zu mindestens 90 % betrieblich genutzt, wovon in Ihrem Verein aber immer auszugehen ist.

Auch das ist erlaubt!

Sie können einen Investitionsabzugsbetrag notfalls auch dann bilden, wenn der Verein später gar nichts anschafft! Dann wird allerdings eine Nachzahlung fällig, weil der Investitionsabzugsbetrag nachträglich dem Gewinn des Bildungsjahres zugeschlagen wird. Es sei denn – und das ist erlaubt – Sie bilden im entsprechenden Jahr einfach einen neuen Investitionsabzugsbetrag für eine dann spätestens in 3 Jahren geplante Anschaffung. Zinsen werden aber auch fällig:

Wenn Sie den Investitionsabzugsbetrag nicht innerhalb von 3 Jahren realisieren, machen Sie nicht nur die Bildung des ursprünglichen Investitionsabzugsbetrags im Jahr der Bildung rückgängig und müssen diesen nachträglich versteuern (oder die Nachversteuerung durch die Bildung eines neuen Investitionsabzugsbetrags verhindern, s. o.). Es werden aber in jedem Fall 1,8 % Zinsen pro Jahr fällig.

Mein Fazit

Sie können jetzt noch reagieren und Steuerpflicht verhindern oder Steuervorauszahlungen stoppen. Handeln Sie schnell – denn es geht um die Liquidität Ihres Vereins.